

## **Aufbewahrung von Buchhaltungsunterlagen – Vereinfachungen**

*von Octavian Teletin, Avocat (Rechtsanwalt RO)*

Mit dem Jahreswechswel stehen traditionell neue Änderungen in den Bereich Steuern und Buchhaltung an. In diesem Jahr betreffen sie u.a. die Aufbewahrungspflichten bzgl. Dokumenten.

Das Buchhaltungsgesetz (Gesetz 81/ 1991) verpflichtet alle in Rumänien tätigen Unternehmen, die in seinen Geltungsbereich fallen, Buchungsunterlagen und Belege, auf deren Grundlage Buchungen vorgenommen werden, für bestimmte Zeiträume aufzubewahren. Betrag der Mindest- Archivierungszeitraum bis zum 15. Januar 2023 i.d.R. 10 Jahre, wurde dieser nun auf 5 Jahre verkürzt. Rechtsgrundlage ist das Gesetz 36/ 2023, das am am 15 Januar 2023 im Amtsblatt veröffentlicht wurde.

### **Neue Aufbewahrungsfristen**

Die neue Gesetzgebung sieht einen Zeitraum von 5 Jahren für die Aufbewahrung der Buchhaltungsunterlagen vor. Berechnet wird dieser ab dem 1. Juli des Jahres, das auf das Ende des Geschäftsjahres folgt, in dem die Unterlagen erstellt wurden. Ausdrücklich sieht das Gesetz 36/ 2023 neben der Aufbewahrungsfrist für Buchhaltungsunterlagen eine Frist von 5 Jahren auch für Lohnabrechnungen vor.

### **Archivierung durch automatische Datenverarbeitungssysteme und Registrierkassen**

Die neue 5-Jahres- Frist gilt auch für diejenigen Unternehmen, die ihre Buchhaltungsunterlagen mittels automatischer Datenverarbeitungssysteme organisieren. Dasselbe gilt für Unternehmen, die verpflichtet sind, Registrierkassen zu nutzen. Genauer gesagt muss der Fiskalspeicher der Registrierkassen die Sammlung und Aufbewahrung von Daten für 5 anstatt zehn Jahre ermöglichen, und ersetzte Fiskalspeicher müssen ebenfalls für 5 statt der bislang zehn Jahre archiviert werden.

### **Entbürokratisierung**

Nach Ansicht der Regierung werden die Unternehmen von einer ressourcenintensiven Verpflichtung entlastet: die Aufbewahrung und Archivierung zahlreicher Dokumente und Register verursacht Unternehmen Kosten in Form von Mieten, Ausgaben für die Aufrechterhaltung von Räumlichkeiten, deren Erweiterung im Laufe der Zeit und die Anhäufung neuer aufzubewahrender Register und Belege, Aufwendungen für Archivierungssoftware oder -anwendungen, etc..

Zusätzlich zu den oben genannten Punkten besteht das erklärte Ziel des Gesetzgebers darin, die Aufbewahrungsfrist mit der Verjährungsfrist abzustimmen, in welcher laut Steuerverfahrensrecht die Steuerverwaltung das Recht hat, Steuerforderungen festzulegen.

### **Probleme in der Praxis**

Obwohl die Gesetzesänderungen auf Harmonie abzielen, führen sie in der Praxis zu einer Reihe von Kontroversen. So beginnen die 5-Jahres-Frist für die Aufbewahrung von Buchhaltungsunterlagen und die Verjährungsfrist für das Recht der Steuerbehörden, Steuerschulden festzustellen, zu unterschiedlichen Zeiten zu laufen. Dies kann wie folgt erläutert werden:

Das Recht der Steuerbehörden, Steuerforderungen geltend zu machen, verjährt nach 5 Jahren, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht. Dieser Zeitraum beginnt am 1. Juli des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Steuerschuld entsteht. Die buchhalterische Aufbewahrungspflicht sieht jedoch einen Zeitraum von 5 Jahren vor, der ab dem 1. Juli des Jahres beginnt, das auf das Ende des Geschäftsjahres folgt, in dem die Unterlagen erstellt wurden. Im Falle einer Steuerprüfung können daher Situationen eintreten, in denen die buchhalterisch maßgebliche Aufbewahrungsfrist abgelaufen und das Unternehmen nicht mehr im Besitz der Buchungsunterlagen ist, die der Steuerberechnung zugrunde liegen. Wenn entsprechende steuerliche Nachweise für einen bestimmten Zeitraum in der Vergangenheit nicht mehr vorliegen, sind die Behörden berechtigt, Steuerforderungen auf Grundlage von Schätzungen festzulegen, was zu höheren Steuerbelastungen führen kann.

## Fazit

Tatsächlich sind die neuen Maßnahmen ein weiteres Zeichen dafür, dass der Gesetzgeber eine kontinuierliche Entbürokratisierung anstrebt. Dies senkt nicht nur Kosten und Aufwand für die Unternehmen, sondern könnte auf Dauer sogar Platz in den chronisch überfüllten Staatsarchiven schaffen. Infolge der Auflösung einer Gesellschaft müssen deren Unterlagen ebenfalls archiviert werden, allerdings ist hierfür derzeit kein Platz in den Staatsarchiven erhältlich, weswegen für die Archivierung auf Leistungen privater Gesellschaften zurückgegriffen werden muss.

Unseres Erachtens müssten die neuen Änderungen präziser mit dem Verfahren für die Aufbewahrung von Buchhaltungsunterlagen abgestimmt werden.

In der Praxis ist wie immer besondere Vorsicht geboten. Das Entfernen von Unterlagen, die älter als fünf Jahre sind, aus dem Archiv kann wegen der unterschiedlichen Fristen und der Lücke zwischen dem Zeitpunkt der Erstellung der Unterlagen und demjenigen der Generierung der Umsätze, auf die sie sich beziehen, im Fall von Steuerprüfungen zu Änderungen des steuerlichen Ergebnisses führen.

## Kontakt und weitere Informationen:



**STALFORT Legal. Tax. Audit.**  
Bukarest – Bistrița – Sibiu

### Büro Bukarest:

T.: +40 – 21 – 301 03 53

F: +40 – 21 – 315 78 36

M: [bukarest@stalfort.ro](mailto:bukarest@stalfort.ro)

[www.stalfort.ro](http://www.stalfort.ro)